

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens |
| Herausgeber: | Schweizerischer Fourierverband |
| Band: | 92 (2019) |
| Heft: | 4 |
| Rubrik: | Medienmitteilungen |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Air2030: Termine und weitere Angaben zu Flug- und Bodenerprobungen in Payerne

Bern, 28.02.2019 – Die Flug- und Bodenerprobungen mit den fünf Kampfflugzeug-Kandidaten finden von April bis Juni in Payerne statt. Die Flugzeuge werden auf dem Militärflugplatz in alphabetischer Reihenfolge auf ihre Fähigkeiten hin überprüft. Die Termine für Medienschaffende und Spotter stehen ebenfalls bereits fest.

Für jeden Kandidaten werden während vier Flugtagen insgesamt acht Missionen mit einem oder zwei Kampfflugzeugen durchgeführt. Dabei werden die Fähigkeiten der Flugzeuge und die Angaben aus den eingereichten Offerten überprüft. Vorgängig haben die Anbieter die Möglichkeit, sich mit einem weiteren Flug mit den spezifischen Verfahren im schweizerischen Luftraum vertraut zu machen. Ein Flug findet in der Nacht statt. Dafür müssen die Startzeiten der Jahreszeit entsprechend angepasst werden, wobei die Flüge immer vor Mitternacht enden. Während Feiertagen werden keine Erprobungsflüge durchgeführt.

Erprobt werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Hersteller:

- Airbus, DEU, Eurofighter: in den Kalenderwochen 15 und 16
- Boeing, USA, F/A-18 Super Hornet: in den Kalenderwochen 17 und 18
- Dassault, FRA, Rafale: in den Kalenderwochen 20 und 21

- Lockheed Martin, USA, F-35A: in den Kalenderwochen 23 und 24
- Saab, SWE, Gripen E: in den Kalenderwochen 25 und 26

Anmeldeprozess für Medienschaffende

Im Vorfeld der Erprobungen informiert das VBS am Montag, 8. April 2019, um 14.00 Uhr, an einer Medienkonferenz in Bern über die Erprobungen und über den Ablauf der Evaluation (Einladung folgt). Zudem präsentieren die Hersteller bei der jeweiligen Erprobung ihre Flugzeuge und stehen den Medienschaffenden jeweils während eines Vormittags für Fragen zur Verfügung. Um Zutritt auf das Militärgelände in Payerne zu erhalten und an der Präsentation teilzunehmen, müssen sich die Medienschaffenden für jeden Anlass einzeln anmelden. Das Anmeldeformular für den ersten Medienanlass schaltet armasuisse am 2. April 2019 auf der Internetseite des VBS im Webdossier www.vbs.ch/air2030 auf.

Anmeldeprozess für Spotter

Für Spotter und weitere Interessierte aus der Bevölkerung ist pro Flugzeugkandidat ein Nachmittag eingeplant, an dem sie das jeweilige Flugzeug aus der Nähe besichtigen können. Um Zutritt auf das Militärgelände in Payerne zu erhalten, müssen sich die Spotter für jeden Flugzeugtyp einzeln anmelden. Das Anmeldeformular für den ersten Spotteranlass schaltet armasuisse am 2. April

2019 auf der Internetseite des VBS im Webdossier www.vbs.ch/air2030 auf. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

Airbus, Eurofighter:

Medienanlass: Fr, 12. April 2019 (Vormittag)
Spotteranlass: Fr, 12. April 2019 (Nachmittag)
Anmeldung ab: Di, 2. April 2019, 09.00 Uhr

Boeing, F/A-18 Super Hornet:

Medienanlass: Di, 30. April 2019 (Vormittag)
Spotteranlass: Di, 30. April 2019 (Nachmittag)
Anmeldung ab: Do, 18. April 2019, 09.00 Uhr

Dassault, Rafale:

Medienanlass: Di, 21. Mai 2019 (Vormittag)
Spotteranlass: Di, 21. Mai 2019 (Nachmittag)
Anmeldung ab: Do, 9. Mai 2019, 09.00 Uhr

Lockheed Martin, F-35A:

Medienanlass: Fr, 7. Juni 2019 (Vormittag)
Spotteranlass: Fr, 7. Juni 2019 (Nachmittag)
Anmeldung ab: Di, 28. Mai 2019, 09.00 Uhr

Saab, Gripen E:

Medienanlass: Di, 25. Juni 2019 (Vormittag)
Spotteranlass: Di, 25. Juni 2019 (Nachmittag)
Anmeldung ab: Do, 13. Juni 2019, 09.00 Uhr

Quelle: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Umgang mit terroristisch motivierten Reisenden: Ziele und Strategie des Bundesrats

Bern, 08.03.2019 – Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 8. März 2019 Ziele und Strategie im Umgang mit terroristisch motivierten Reisenden festgelegt, die eine Schweizer Staatsangehörigkeit haben. Oberstes Ziel: Die Sicherheit der Schweiz und der Schutz ihrer Bevölkerung. Beides geht Individualinteressen vor. Die Schweiz trifft deshalb alle operativen Massnahmen, die ihr zur Verfügung stehen, um eine unkontrollierte Einreise in die Schweiz zu verhindern. Die Schweiz verweigert die Einreise nicht, führt aber keine aktive Rückführung von erwachsenen terroristisch motivierten Reisenden durch. Eine aktive Rückführung kann nur für Minderjährige geprüft werden. Zudem wird die Strafverfolgung terroristischer Straftaten im Tatortstaat nach internationalen Standards angestrebt.

Nach aktuellem Stand des Wissens befinden sich im syrisch-irakischen Konfliktgebiet derzeit rund 20 mutmasslich terroristisch motivierte Reisende (Männer, Frauen und Kinder), die eine Schweizer Staatsangehörigkeit haben. Dort werden sie teils durch nichtstaatliche Akteure (De-facto-Mächte) festgehalten. Es besteht das Risiko, dass diese Personen unkontrolliert freikommen.

In diversen Herkunftsstaaten laufen Diskussionen über Rückkehr und Sicherstellung der Strafverfolgung von terroristisch motivierten Reisenden. Der Bundesrat hat nun in seiner Sitzung vom 8. März 2019 seine Ziele und seine Strategie dazu verabschiedet. Sie sollen den zuständigen Behörden als Basis für die Prüfung und Behandlung von Einzelfällen dienen. An den Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen bei Bund und Kantonen ändert

sich mit dem Entscheid nichts. Die Kerngruppe Sicherheit des Bundes sorgt für die nötige strategische Koordination.

Keine aktive Rückführung, keine unkontrollierte Rückkehr

Für den Bundesrat ist das oberste Ziel klar: Die Sicherheit der Schweiz und der Schutz ihrer Bevölkerung haben höchste Priorität. Beides geht Individualinteressen vor. Die Schweiz trifft daher alle ihr zur Verfügung stehenden operativen Massnahmen, um eine unkontrollierte Einreise in die Schweiz zu verhindern. Als Instrumente stehen namentlich die Ausschreibung im Schengener Informationssystem SIS zur verdeckten Aufenthaltsnachforschung oder zur Verhaftung zur Verfügung sowie der polizeiliche und der nachrichtendienstliche Informationsaustausch zwischen

den Schweizer und den ausländischen Behörden. Die Schweiz verweigert diesen Personen die Einreise nicht, dies in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2 der Bundesverfassung. Allerdings will der Bundesrat keine aktive Rückführung von Erwachsenen durch Schweizer Behörden. Für Minderjährige jedoch kann eine solche geprüft werden. Dabei ist das Kindeswohl massgeblich. Die Rückführung Minderjähriger hat mit dem ausdrücklichen Einverständnis der für den Kindsschutz zuständigen Stellen (kantonale und kommunale Behörden sowie Eltern, falls sie sorgeberechtigt sind) zu erfolgen. Die Sicherheit der an allfälligen Rückführungen von Minderjährigen beteiligten Personen und Sicherheitsorgane ist in jedem Fall zu gewährleisten. In Staaten, wo es möglich ist, leistet die Schweiz bei Freiheitsentzug Unterstützung im Rahmen des konsularischen Schutzes.

Keine Straffreiheit

Zweites Ziel des Bundesrats: Terroristisch motivierte Reisende mit Schweizer Staatsbürgerschaft bleiben nicht straffrei. Angestrebt wird die Strafverfolgung und der Vollzug allfälliger Strafen im Tatortstaat nach internationalen Standards. Die Schweiz kann die allfällige Schaffung eines internationalen Spezialgerichts und den Strafvollzug vor Ort mit geeigneten Mitteln unterstützen.

Ist die Strafverfolgung im Tatortstaat nicht möglich, hat die Schweiz eine Verantwortung, ihre Staatsbürger/innen strafrechtlich zu belangen, sobald sie sich wieder in der Schweiz oder in einem Staat befinden, mit dem die Schweiz rechts-hilfweise zusammenarbeiten kann. Für jene terroristisch motivierten Reisenden, die trotz allem in die Schweiz zurückkehren – ob erwachsen oder

minderjährig – sind zudem Massnahmen zur Reintegration zu treffen, und zwar vor, während und nach Verbüßung einer Strafe. Solche Massnahmen sieht der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) vor, der Ende 2017 verabschiedet wurde.

Zwei Gesetzesprojekte

Der NAP wird ergänzt durch ein neues Bündel polizeilicher Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung, namentlich für den Umgang mit Gefährdern. Der Bundesrat wird dem Parlament dazu in Kürze seine Botschaft überweisen. Bereits am 14. September 2018 hatte er im Rahmen seiner Strategie zur Terrorismusbekämpfung die Botschaft zur Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen den Terrorismus verabschiedet.

UNO-Konferenz zur Stellung der Frau: Engagement der Schweiz für Geschlechtergleichstellung

Bern, 07.03.2019 – Am Montag 11. März 2019 beginnt in New York die 63. Sitzung der UNO-Kommission für die Stellung der Frau (CSW). Im Zentrum der diesjährigen Session steht die soziale Sicherheit von Frauen und Mädchen sowie deren Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und nachhaltiger Infrastruktur. Die Schweizer Delegation wird von Bundesrat Alain Berset geleitet.

Die Geschlechtergleichstellung ist eine innen- und aussenpolitische Priorität der Schweiz. Dabei stellt die soziale Sicherheit von Frauen und Mädchen ein Kernanliegen dar. Das engmaschige Netz von Sozialversicherungen bietet der Bevölkerung in der Schweiz weitreichenden Schutz vor finanziellen und sozialen Risiken bei Mutterschaft, im Alter, im Todesfall, bei medizinischen Behandlungen, bei einem Unfall, bei Invalidität oder Arbeitslosigkeit. Darüber hinaus ist unsere Altersversicherung universell und berücksichtigt weitgehend die Haushaltstätigkeiten und die Betreuung von Angehörigen, was besonders für Frauen von Vorteil ist. Die Schweiz wird sich daher auf die Förderung solcher Systeme an der diesjährigen CSW konzentrieren.

Eine weitere Priorität der Schweiz ist die Förderung der Lohngleichheit. Diese kommt nicht nur Frauen und ihren Familien zugute, sondern der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft. Lohngleichheit macht den (Wieder-) Einstieg und Verbleib im Erwerbsleben für alle Frauen erheblich attraktiver und stärkt damit auch die soziale Sicherheit von Frauen. Weiter setzt sich die Schweiz an der CSW für die Anerkennung und

Wertschätzung der unbezahlten Betreuungs-, Pflege- und Hausarbeit ein, welche überproportional von Frauen ausgeübt wird.

Auch in der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit und dem Engagement in Konflikten und fragilen Kontexten stellt die soziale Sicherheit von Frauen und Mädchen und deren Zugang zu qualitativ hochstehenden und für alle erschwinglichen Basisdienstleistungen wie Gesundheit und Bildung ein Grundprinzip dar. Dabei unterstützt die Schweiz Programme, welche den Einbezug von besonders verletzlichen Gruppen und Frauen sicherstellen, etwa durch Gesundheitsversicherungssysteme. In Tansania haben mit dem Aufbau einer flächendeckenden Gesundheitsversicherung 6,5 Mio Personen in ländlichen Gebieten frei zugängliche Gesundheitsdienste erhalten. Die Mehrheit davon sind Frauen und Kinder. Das Gemeindebasierte Modell wird nun auf nationaler Ebene umgesetzt. Landwirtschaftliche Versicherungen sind ein weiteres Beispiel, wie die soziale Sicherheit für arme Bevölkerungsschichten und Frauen verbessert werden kann. In Bangladesch profitieren 340'000 Kleinbauerinnen und -bauern, die Mehrheit Frauen, dank eines Programmes der Schweiz von landwirtschaftlicher Beratung zur Verringerung klimabedingter Risiken und einer Ernteausfall- und Nutztierversicherung. Damit trägt die Schweiz der Tatsache Rechnung, dass funktionierende Grundversorgung und ein verbesserter Sozialschutz positive Effekte nicht nur auf die Gleichstellung der Geschlechter, sondern auch auf die sozioökonomische Entwicklung eines Landes und auf Armutsreduktion haben.

Die Schweiz führt ergänzend zu den offiziellen Debatten und den Verhandlungen des Schlussdokumentes zwei hochrangige Veranstaltungen (Side Events) zu ihren prioritären Themen durch. In einem gemeinsamen Anlass mit der Internationalen Arbeitsorganisation ILO wird die global vorkommende Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern thematisiert. Ein weiterer mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD organisierter Anlass beschäftigt sich mit der unbezahlten Betreuungs-, Pflege- und Hausarbeit von Frauen. Darüber hinaus sind zahlreiche bilaterale Treffen der Delegationsleitung mit anderen Staaten sowie hochrangigen Entscheidungsträgerinnen und -trägern der UNO (darunter UN Women) vorgesehen. Die Schweizer Delegation wird geleitet von Bundesrat Alain Berset, Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI). Die Schweiz wird zudem vertreten durch Markus Seiler, Generalsekretär des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und stellvertretender Delegationschef sowie Sylvie Durrer, Direktorin des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG).

Die Commission on the Status of Women (CSW) ist das zentrale Organ der UNO, das sich mit der Gleichstellung der Geschlechter befasst. Neben den offiziellen Delegationen nehmen erfahrungs-gemäss rund 5000 Vertreterinnen und Vertreter aus der Zivilgesellschaft an der Session der UNO-Frauenrechtskommission teil. Parallel zum formellen Programm finden während der beiden Sitzungswochen über 450 Nebenveranstaltungen statt.

Quelle: EDA

ASTRA erteilt Zuschlag für Betrieb von E-Tankstellen auf Autobahnrastplätzen

Bern, 07.03.2019 – Der Bund unterstützt den Ausbau von Schnellladestationen für Elektroautos entlang der Nationalstrassen. Interessierte Betreibergesellschaften konnten sich bis im Dezember 2018 für die Realisierung von E-Tankstellen auf 100 Rastplätzen bewerben. Nun hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) vier schweizerischen und einem niederländischen Anbieter einen Zuschlag erteilt. Als nächstes wird festgelegt, in welcher Reihenfolge die Umsetzung erfolgt. Zudem werden die Stromanschlüsse installiert. Anschliessend muss jeder Anbieter innerhalb eines Jahres mindestens fünf Rastplätze ausrüsten.

Um rasch ein flächendeckendes Netz zu gewährleisten, werden die Bewilligungen für den Bau und Betrieb der E-Tankstellen nicht einzeln pro Rastplatz, sondern in fünf Paketen mit jeweils 20 Rastplätzen vergeben. Das ASTRA hat die im Bewerbungsverfahren eingegangenen Eingaben inzwischen geprüft und die fünf Pakete an folgende Betreibergesellschaften vergeben: Gottardo Fastcharge SA, Groupe e SA, Fastned B.V., Primeo Energie / Alpiq E-Mobility AG sowie SOCAR Energy Switzerland GmbH. Die Bewilligungen sind 30 Jahre gültig. Die Zuteilung erfolgt vorbe-

haltlich allfälliger Einsprachen bzw. Beschwerden der unterlegenen Bewerber.

In den kommenden Wochen führt das ASTRA mit den Anbietern Gespräche, um gemeinsam die Reihenfolge der Realisierung festzulegen. Anschliessend werden die Stromanschlüsse bestellt. Die Betreiber müssen innerhalb eines Jahres ab Erstellung der Strominfrastruktur je fünf Rastplätze mit E-Tankstellen ausrüsten. Spätestens in zehn Jahren müssen sämtliche Rastplätze damit ausgestattet sein.

Die Kosten für die Bereitstellung einer ausreichenden Stromleistung vor Ort werden vom ASTRA vorfinanziert. Pro Rastplatz ist mit einem durchschnittlichen Aufwand von rund einer halben Million Franken zu rechnen. Diese Investitionskosten werden den Betreibern über ein Entgelt verrechnet.

Massnahme zur Förderung der E-Mobilität

Elektroautos tragen dazu bei, die energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes zu erreichen. Der Bund erwartet, dass ihr Marktanteil in den kommenden Jahren steigen wird. Um dies zu fördern, hat das Parlament die Rahmenbedingungen

zur Erstellung eines leistungsstarken Netzes von Ladestationen entlang der Nationalstrassen geschaffen: Seit Anfang 2018 ist es rechtlich möglich, auf Autobahnrastplätzen elektrische Energie als Antriebsmittel anzubieten. Zudem hat der Bund Ende 2018 zusammen mit Vertretern von Kantonen und Städten sowie der Elektrizitäts- und Mobilitätsbranche eine Roadmap zur Förderung der Elektromobilität unterzeichnet.

Vor diesem Hintergrund hatte das ASTRA am 11. September 2018 das Bewerbungsverfahren zur Vergabe der 100 Rastplätze entlang der Nationalstrassen gestartet. Bis Fristende am 11. Dezember 2018 waren acht Gesuche eingegangen, wovon fünf jetzt den Zuschlag erhielten.

Rastplätze und Raststätten auf dem Nationalstrassenennetz

Im Unterschied zu den Rastplätzen, die in der Regel nur mit Toiletten, Bänken und teilweise mit kleinen Imbissbuden ausgerüstet sind, gibt es auf den 59 Raststätten Restaurants und Einkaufsmöglichkeiten. Auf 24 Raststätten sind bereits Schnellladestationen vorhanden. Die Raststätten sind in kantonalem Eigentum, während die Rastplätze im Eigentum des Bundes sind.

Nationale E-Government-Studie 2019: Bevölkerung wünscht E-Voting

Bern, 05.03.2019 – Die am 5. März 2019 veröffentlichte, zweite Nationale E-Government-Studie zeigt, dass die Nachfrage nach elektronischen Behördenleistungen grösser ist als das bei der Verwaltung verfügbare Angebot. Gemäss der repräsentativen Erhebung ist eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung der Ansicht, dass E-Voting allen Stimmberechtigten zur Verfügung stehen sollte.

E-Government Schweiz und das Staatssekretariat für Wirtschaft haben mit der Nationalen E-Government-Studie 2019 die zweite Ausgabe der repräsentativen Erhebung bei Bevölkerung, Unternehmen und Verwaltungen der Schweiz zum Thema E-Government publiziert. Neu wurden zusätzlich qualitative Interviews durchgeführt. Das unabhängige Meinungsforschungsinstitut DemoSCOPE hat die Studie von der Befragung bis zur Analyse der Ergebnisse realisiert. Die erste Nationale E-Government-Studie wurde 2017 veröffentlicht.

Unternehmen setzen stärker auf digitale Staatsleistungen als Privatpersonen

Eine Mehrheit der Bevölkerung zeigt sich offen gegenüber E-Government. Über 60 % der Befragten geben an, alle oder zumindest die Hälfte der in Anspruch genommenen Behördenleistungen digital zu nutzen. Bei den Unternehmen liegt dieser Anteil bei 73 %. Die grosse Mehrheit der Unternehmen kann E-Services der Verwaltung ohne Probleme abwickeln. Nur 8 % geben an, dass sie dabei auf Hindernisse gestossen sind. Auch bei der Bevölkerung ist die Erfolgsquote bei der Abwicklung von elektronischen Behördengängen mit 90 % sehr hoch. Dennoch nannte rund ein Viertel aller Befragten Aspekte, die die Nutzung erschweren, darunter insbesondere Bedenken bezüglich Datenschutz und Datensicherheit sowie Probleme beim Finden der Angebote oder fehlende Erläuterungen.

E-Government-Angebot ist auszubauen

Die Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden wollen mit E-Government ihre Dienst-

leistungsqualität verbessern, den Bedürfnissen der Bevölkerung nachkommen und die eigenen Prozesse optimieren. Die Verwaltungen sehen sich aber erst am Anfang der digitalen Transformation: 86 % der befragten Verwaltungsmitarbeitenden geben an, dass ihr Online-Angebot ausgebaut werden müsste. Das beurteilen auch die Bevölkerung und die Unternehmen so. Die grosse Mehrheit der Befragten gibt an, auch Behördenleistungen, die noch nicht elektronisch verfügbar sind, digital nutzen zu wollen. Dies verdeutlicht das Beispiel E-Voting: Heute können erst 2 % der Stimmberechtigten die elektronische Urne nutzen. 68 % sind aber der Ansicht, dass E-Voting allen zur Verfügung stehen sollte, 12 % möchten den Kanal nur den Stimmberechtigten mit einer Behinderung und jenen mit Wohnort im Ausland öffnen.

Quelle: Informatiksteuerungsorgan des Bundes

Bundesrat beantragt Ablehnung der Initiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»

Bern, 27.02.2019 – Der Bundesrat beantragt dem Parlament, die Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» ohne Gegenvorschlag abzulehnen. In seiner am 27. Februar 2019 verabschiedeten Botschaft anerkennt er die Anliegen der Volksinitiative. Der Bund unternimmt jedoch mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel bereits grosse Anstrengungen zur Reduktion der Risiken von Pestiziden. Im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 sollen diese Anstrengungen mit griffigen und praxisgerechten Massnahmen noch weiter verstärkt werden.

Die Initiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» ist am 25. Mai 2018 eingereicht worden. Sie verlangt, dass der Einsatz von synthetischen Pestiziden in der landwirtschaftlichen Produktion, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege verboten wird. Auch die Einfuhr von Lebensmitteln, die synthetische Pestizide enthalten oder mithilfe solcher hergestellt worden sind, soll verboten werden.

Die Volksinitiative will die Risiken und den Einsatz von Pestiziden reduzieren und nimmt damit ein Anliegen auf, das in der Bevölkerung verbreitet ist. Der Bundesrat ist sich dessen bewusst und hat deshalb am 6. September 2017 den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel verabschiedet. Damit sollen die Anwendungen und die Risiken von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden. Im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 ist ein zusätzliches Massnahmenpaket als Alternative zur Trinkwasserinitiative vorgesehen. Neu soll nur noch Direktzahlungen erhalten, wer auf Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Umweltrisiko verzichtet. Dieser Verzicht soll Teil des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), einer Grundanforderung für den Erhalt von Direktzahlungen, werden. Zudem sollen Anbauverfahren mit weniger oder keinen Pflanzenschutzmitteln verstärkt mit Direktzahlungen gefördert werden.

Damit sollen die Kernanliegen der Trinkwasserinitiative und der vorliegenden Initiative aufgenommen werden. Die jüngsten Entwicklungen der Pflanzenschutzmittelverkäufe zeigen, dass

bereits mit der aktuellen Agrarpolitik ein Abwärtstrend eingesetzt hat.

Eine Annahme der Volksinitiative hätte weitreichende und schädliche Folgen für die Schweizer Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie und Lebensmittelsicherheit. Effiziente Hilfsmittel würden fehlen, um die landwirtschaftlichen Kulturen und Ernten zu schützen. Ohne synthetische Biözide in der Stallhygiene, in der Verarbeitung und bei der Lagerung von Lebensmitteln würde die Einhaltung der Hygienevorschriften und die Gewährleistung der Sicherheit der Lebensmittel erschwert. Es wäre mit höheren Produktionskosten und teureren Lebensmitteln zu rechnen. Dies würde die inländische Angebotsvielfalt der Lebensmittel reduzieren und den Einkaufstourismus fördern. Ein pauschales Importverbot von Produkten, die mit synthetischen Pestizide hergestellt wurden, wäre mit dem WTO-Recht und den Vereinbarungen von abgeschlossenen Handelsabkommen kaum zu vereinbaren.

Quelle: Bundesrat

ALIGRO

Cash & Carry

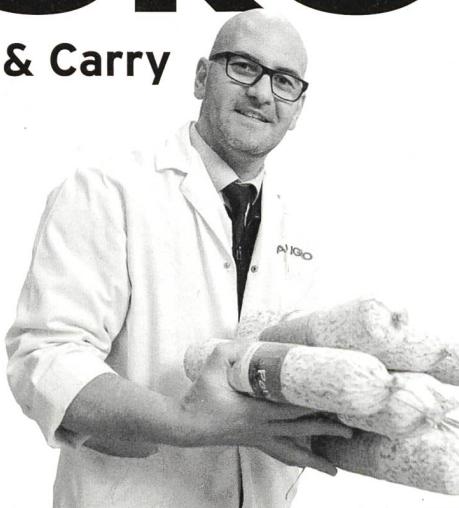
Genève-Les Vernois
Tel. 022 308 60 20

Chavannes-près-Renens
Tel. 021 633 36 00

Sion
Tel. 027 327 28 50

Matran
Tel. 026 407 51 00

Schlieren
Tel. 044 732 42 42



www.aligro.ch

Revidiertes Asylgesetz: SEM bezeichnet die zugelassenen Rechtsberatungsstellen

Bern-Wabern, 26.02.2019 – Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die Rechtsberatungsstellen bezeichnet, an die sich Asylsuchende in den Kantonen ab dem 1. März 2019 kostenlos wenden können. Zugelassen werden Rechtsberatungsstellen von Caritas und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) sowie weiterer gemeinnütziger Trägerschaften. Diese Rechtsberatungsstellen bieten Asylsuchenden bereits heute Beratung und rechtliche Vertretung an. Bei Schritten, die für den Asylentscheid relevant sind, werden sie im erweiterten Asylverfahren neu durch den Bund pauschal entschädigt.

Am 1. März 2019 tritt das revidierte Asylgesetz in Kraft. Künftig soll die Mehrheit der Asylgesuche innerhalb von maximal 140 Tagen in den Zentren des Bundes entschieden werden. Um die Asylverfahren rasch und fair durchführen zu können, haben die Asylsuchenden ab dem ersten Tag unentgeltlich Zugang zur Beratung und es wird ihnen eine Rechtsvertretung zugewiesen. Falls der Asylentscheid nicht bereits im Zentrum des Bundes möglich ist, werden die Asylsuchenden auf die Kantone verteilt und ihr Gesuch wird im erweiterten Verfahren behandelt.

Das revidierte Asylgesetz sieht vor, dass sich Asylsuchende im erweiterten Verfahren im Kanton kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle wen-

den können, falls vor dem Asylentscheid weitere relevante Verfahrensschritte stattfinden. Den Asylsuchenden steht es frei, anstelle der zugelassenen Rechtsberatungsstelle im Kanton oder der zugewiesenen Rechtsvertretung eine sonstige Beratung und Rechtsvertretung auf eigene Kosten in Anspruch zu nehmen.

Als entscheidrelevante Schritte gelten ergänzende Anhörungen zu den Asylgründen, die Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie Eingaben, die wesentlich zur Feststellung des Sachverhalts beitragen. Die Kosten einer allfälligen Beschwerde sind nicht durch das SEM gedeckt. Wie bereits heute entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auch künftig bei Beschwerden innerhalb des erweiterten Verfahrens über die Beiodnung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung.

Gewähr für langfristige Übernahme der Rechtsberatung

Die zuständigen Rechtsberatungsstellen in den Kantonen wurden im Rahmen eines Zulassungsverfahrens bestimmt. Die Zulassung setzt voraus, dass die Rechtsberatungsstelle Gewähr für eine langfristige Übernahme der gesetzlichen Aufgaben bietet. Zudem muss sie über die nötigen Kenntnisse im Asyl- und Verfahrensrecht sowie über Erfahrung in der Beratung und Rechtsvertretung von Asylsuchenden verfügen.

Das Zulassungsverfahren wurde am 17. Juli 2018 eröffnet. Bis Ende August gingen beim SEM für sämtliche Kantone Akkreditierungsgesuche ein. Das SEM hat mit den Rechtsberatungsstellen, welche die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Kantone am besten erfüllen, Vereinbarungen über deren Aufgaben und die pauschale Abgeltung abgeschlossen. Zugelassen werden Rechtsberatungsstellen von Caritas und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) sowie weiterer gemeinnütziger Trägerschaften. Diese gehören alle zu einem Netz etablierter Rechtsberatungsstellen für Asylsuchende in den Kantonen.

Die Pauschale für die Beratung und rechtliche Vertretung bei entscheidrelevanten Schritten im erweiterten Verfahren wurde durch das SEM festgelegt und beträgt pro asylsuchende Person zwischen 420 und 455 Franken. Bei der Festlegung der Pauschale wurden kantonale und regionale Besonderheiten berücksichtigt – so etwa die Distanz zum nächsten Bundesasylzentrum, mit Verfahrensfunktion. Nicht durch den Bund entschädigt werden sämtliche Dienstleistungen der Rechtsberatungsstellen, die über die entscheidrelevanten Schritte im erstinstanzlichen Asylverfahren hinausgehen – so zum Beispiel die Chancenberatung nach Erhalt des Asylentscheides.

Quelle: Staatssekretariat für Migration

Unterzeichnung Abkommen Schweiz–UK über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger

Bern-Wabern, 25.02.2019 - Die Schweiz und das Vereinigte Königreich (UK) sichern die bestehenden Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger auch nach dem Austritt des UK aus der EU. Im Rahmen der Mind the gap-Strategie des Bundesrats hat Staatssekretär Mario Gattiker gemeinsam mit seinem britischen Amtskollegen, dem Parlamentarischen Staatssekretär Christopher Heaton-Harris, das Abkommen in Bern unterzeichnet.

Mit dem heute unterzeichneten Abkommen behalten Schweizerinnen und Schweizer und britische Staatsangehörige auch nach dem Brexit ihre Rechte, welche sie gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU (FZA) erworben haben. Es handelt sich um Personen, die sich im Rahmen des FZA jeweils im anderen Land aufhalten. Die gewährten Rechte gelten auf Lebenszeit. Auch bereits angefangene Dienstleistungserbringungen zwischen der Schweiz und dem UK

können dank diesem Abkommen zu Ende geführt werden. Nebst dem Aufenthaltsrecht regelt das Abkommen auch die Ansprüche auf Sozialversicherung und die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Der Bundesrat hat das Abkommen am 19. Dezember 2018 genehmigt.

Das Abkommen tritt zum Zeitpunkt in Kraft, indem das FZA zwischen der Schweiz und dem UK nicht mehr anwendbar ist. Dies ist nach dem Ende der zwischen der EU und dem UK vereinbarten Übergangsperiode der Fall (voraussichtlich am 1. Januar 2021). Damit die Übergangsperiode zu Stande kommt, müssen die EU und das UK das Austrittsabkommen ratifizieren. Sollte eine Ratifikation des Austrittsabkommens ausbleiben, ist das heute unterzeichnete Abkommen ab dem Tag nach dem EU-Austritt des UK gültig, wahrscheinlich am 30. März 2019.

Mit der Mind the gap-Strategie will der Bundesrat die zwischen der Schweiz und dem UK bestehen-

den Rechte und Pflichten über den Brexit hinaus sicherstellen und allenfalls ausbauen. In diesem Rahmen hat die Schweiz mit dem UK bereits ein Handelsabkommen, ein Strassenverkehrsabkommen, ein Versicherungsabkommen und ein Luftverkehrsabkommen unterzeichnet.

Für Bürgerinnen und Bürger, die nach einem ungeordneten Austritt des UK im jeweils anderen Land eine Arbeit aufnehmen möchten, streben die Schweiz und das UK ein befristetes Auffangabkommen an. Damit sollen die ungewollten Folgen eines abrupten Wegfalls der Personenfreizügigkeit abgedeckt werden. Unabhängig davon hat der Bundesrat am 13. Februar 2019 entschieden, für erwerbstätige britische Staatsangehörige ein vorübergehendes separates Kontingent in der Höhe von insgesamt 3500 Einheiten zu schaffen.

Quelle: Staatssekretariat für Migration